
Interpellation Samuel Schmid, SLB, Biberstein, vom 7. Juni 2011 betreffend Aufstellen oder Anbringen von politischer Werbung im Bereich von öffentlichen Strassen

Text und Begründung:

Das zeitlich befristete Aufstellen oder Anbringen von Wahl- und Abstimmungswerbung im Bereich von öffentlichen Strassen wird vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) in der Weisung W.1.020 geregelt und stützt sich im Wesentlichen auf die Strassenverkehrsverordnung (SW) und auf das Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (GVS). Dabei kann unterschieden werden zwischen:

- Wahl- und Abstimmungswerbung, welche ohne strassenverkehrsrechtliche Bewilligung im Rahmen der Vorgaben der Weisung W.1.020 aufgestellt werden und
- Strassenreklamen, für welche Bewilligungspflicht besteht.

Wiederholt konnte festgestellt werden, dass politische Parteien sich neuerdings der Kandelaerberwerbung auch bedienen, um auf politische Veranstaltungen hinzuweisen (z. B. Gründung einer Bezirkspartei, vgl. Aargauer Zeitung AZ vom 24. Mai 2011). Recherchen haben ergeben, dass offenbar eine Unsicherheit hinsichtlich Rechtslage, Zuständigkeit und Vollzug besteht. Die Kantonspolizei verwies zu dieser Thematik an das Departement BVU und dieses wiederum an die Gemeinden. Handlungsbedarf wurde nicht wahrgenommen.

Wenn in der Praxis Unklarheiten herrschen hinsichtlich Rechtslage, Zuständigkeit und Vollzug bzw. wenn in der Praxis die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen nicht durchgesetzt wird, führt dies unweigerlich zu einer Ausweitung der fraglichen Aktivitäten. Schon bei den eidgenössischen Wahlen 2011 könnten Werbeträger einige Tage vor Termin aufgestellt und so die besten Plätze besetzt werden. Dies wäre der Rechts- und Chancengleichheit abträglich und würde dem demokratischen Wettbewerb und unserer politischen Kultur schaden.

Zur Klärung der Sachlage wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In wessen Zuständigkeit liegt die Überwachung der Einhaltung der Weisung zum zeitlich befristeten Aufstellen von Werbung für Wahlen und Abstimmungen im Bereich von öffentlichen Strassen?
2. Müssen Verstösse in diesem Bereich von Dritten zur Anzeige gebracht werden oder handelt die zuständige Stelle von sich aus?
3. Wie ist der Ablauf bei bekannt gewordenen Verstössen – hinsichtlich der verschiedenen Aspekte wie Zeit, Kommunikation, Aktion usw.?
4. Wenn Entscheidungs- und Aktionswege nicht sehr einfach und rasch durchlaufen werden, könnte eine zeitlich oder örtlich nicht korrekte Anbringung von politischer Werbung bewusst unternommen werden, da die Reaktion ja erst post eventum erfolgen würde und die Werbewirksamkeit erreicht wäre. Zwar würde dies von schlechtem Stil zeugen. Dennoch ist der Staat in Pflicht, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um eine Chancengleichheit diesbezüglich zu gewährleisten:

- a. Wo sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf?
 - b. Mit welchen Mitteln wird dies erfolgen?
 - c. Konkret: was (1.) wird wann (2.) von wem (3.) bis wann (4.) und mit welchen Konsequenzen (5.) getan werden, wenn solche Verstösse auftreten?
 - d. Welche offenkundig notwendigen Optimierungen werden eingeleitet?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass politische Werbung allgemeiner Art oder für bestimmte Veranstaltungen ebenfalls in die bewilligungsfreie Kategorie "Wahl- und Abstimmugnswerbung" fällt? Wenn nein, in welche Kategorie gehört sie? In die Kategorie "Strassenreklame"?
6. Wenn die in Frage 5 erwähnte politische Werbung bewilligungspflichtig ist:
- a. Welches sind Kriterien, Abläufe und Zuständigkeiten für die Bewilligungserteilung?
 - b. Wie wird die Einhaltung durchgesetzt und die Missachtung geahndet?
 - c. Wiederum konkret: was (1.) wird wann (2.) von wem (3.) bis wann (4.) und mit welchen Konsequenzen (5.) getan werden, wenn solche Verstösse auftreten?
7. Welche Schritte wird der Regierungsrat einleiten, damit hinsichtlich politischer Werbung die notwendige Klärung erreicht und auch für die Wahlen 2011 Klarheit geschaffen wird (z. B. Schreiben an alle Betroffenen wie Polizei, Departement, Gemeinden, Parteien usw.)?

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern

Antrag auf dringliche Behandlung am 7. Juni 2011 abgelehnt.